RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. März 2013 (11.03) (OR. en)

7279/13

PE 122
INST 119

I-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festsetzung des Zeitraums für die achte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments – Anhörung des Europäischen Parlaments

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ("Wahlakt")[1] sollten die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2014 zwischen dem 5. und 8. Juni 2014 stattfinden. Sollte es sich jedoch gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Wahlakts als unmöglich erweisen, die Wahlen zum Europäischen Parlament in diesem Zeitraum abzuhalten, so setzt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments mindestens ein Jahr vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einstimmig einen anderen Zeitraum fest, der frühestens zwei Monate vor und spätestens einen Monat nach dem üblichen Zeitraum liegen darf.

2. Auf Ersuchen einer Delegation hat sich die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" in mehreren Sitzungen mit der Frage der Termine für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2014 befasst. Im Anschluss an diese Erörterungen sind die Delegationen übereingekommen, von den üblichen Terminen abzuweichen und die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament im Zeitraum vom 22. bis 25. Mai 2014 abzuhalten.

[1] ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5; zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1).

3. Der Entwurf eines Beschlusses des Rates, mit dem der Zeitraum für die achte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments auf den 22. bis 25. Mai 2014 festgesetzt wird, ist als Anlage beigefügt.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den als Anlage beigefügten Beschlussentwurf zu billigen, damit der Rat auf dieser Grundlage im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung beschließen kann, das Europäische Parlament zu konsultieren (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Rates).

Entwurf

BESCHLUSS Nr .../2013/EU, Euratom des RATES

vom […]

zur Festsetzung des Zeitraums für die achte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments[2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch den Beschluss 78/639/Euratom, EGKS, EWG vom 25. Juli 1978 zur Festsetzung des Zeitraums für die erste allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments[4] hat der Rat den Zeitraum für diese erste Wahl auf den 7. bis 10. Juni 1979 festgesetzt.

(2) Es erweist sich als unmöglich, die achte Wahl im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2014 abzuhalten.

(3) Daher sollte ein anderer Zeitraum festgesetzt werden -

[2] ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1.
[3] Bezugnahme muss noch eingefügt werden.
[4] ABl. L 205 vom 29.7.1978, S. 75.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 10 Absatz 1 des Akts vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments genannte Zeitraum wird für die achte Wahl auf den 22. bis 25. Mai 2014 festgesetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident